



An den Vorsitzenden des  
Umwelt- und Agrarausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Klinckhammer  
Düsternbrooker Weg

24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/391**

Tel.: 0431-93027  
Fax 0431-92047  
eMail: LNV-SH@t-online.de  
Internet : www.LNV-SH.de  
HSH Nordbank  
BLZ : 210 500 00  
Konto: 00 530 528 50  
Registergericht: Kiel - VR 2503  
16.02.10

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften**

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP  
Drs. 17/211

Sehr geehrter Herr Klinckhammer,

der LNV bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes.

Wir möchten vorweg betonen, dass die Beteiligung des LNV an diesem komplexen Gesetzgebungsverfahren sehr kurzfristig erfolgt ist. Dies ist sicherlich der Umsetzungsfrist für die Anpassung des Landesrecht an das geänderte Bundesrecht des Wasserhaushaltsgesetzes geschuldet.

Aufgrund der Beteiligung der Mitgliedsverbände des LNV und Beratungen des Vorstandes erfordert die Anfertigung einer Stellungnahme zur Anhörung in der Regel einen wesentlich größeren Zeitraum. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir nicht zu allen Regelungen des Entwurfes fundiert Stellung beziehen, zumal die Änderungen vornehmlich „redaktioneller“ Natur sind.

Wir werden uns angesichts der besonderen Bedeutung des Gewässerschutzes in Schleswig-Holstein und der Anstrengungen, die das Land zur Integration der gemeinschaftsrechtlichen Naturschutzvorgaben aus der Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie unternimmt, auf diese über das LWG beeinflussbaren Zusammenhänge konzentrieren.

Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber bei der Anpassung des LWG die bisherigen Inhalte der landesspezifischen Standards des LWG von 2007 übernehmen will, verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme vom 22.1.2007 (Umdruck 16/2495) zur damaligen Novelle des LWG (Drs. 16/1455).

Der Entwurf begründet, dass die aktuelle Anpassung des Landeswassergesetzes „zunächst nur die besonders dringlichen Punkte“ erfasst, da weitere Bundesvorgaben für eine grundlegende Novelle abgewartet werden sollen. Im Grundsatz werden nahezu alle landesspezifischen Regelungen über Ergänzungen von Teilregelungen des WHG oder über Abweichungen von den Vorgaben des Bundes übernommen.

Zu folgenden Regelungen sollten Änderungen erfolgen:

#### **zu Nr. 20 § 38 Umfang der Unterhaltung**

Wir begrüßen, dass die erforderlichen landesspezifischen Ergänzungen zur Pflege und Entwicklung von Gewässerrandstreifen zu § 39 WHG erhalten bleiben. Gewässerrandstreifen stellen eine wichtige Maßnahmen für den Schutz der Gewässer vor stofflichen Einträgen dar. Sie tragen zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und gleichzeitig zum Erhalt der biologischen Vielfalt an Gewässern bei.

#### **zu Nr. 21 § 38 a Gewässerrandstreifen**

Der Bundesgesetzgeber hat über § 38 WHG erstmals eine Regelung zu Einrichtung und Zweck eines Gewässerrandstreifens von 5 m Breite getroffen, weil diese wesentlich zur Umsetzung der WRRL zur Erreichung eines ökologisch günstigen Zustandes beitragen können.

Gewässerrandstreifen dienen demnach

*„der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.“*

Diese erstmalige Bundesregelung wird von uns begrüßt, zumal auch in Schleswig-Holstein bis zur letzten Novelle des LWG 2007 eine Uferrandstreifen mit einer Breite von „in der Regel 10 m“ rechtlich verankert war.

Der vorliegende Gesetzesentwurf übernimmt die Vorgabe des Bundesrechtes jedoch nicht. Der Entwurf weicht von § 38 WHG ab, indem er Gewässerrandstreifen nur an den Gewässern vorsieht,

*„für die das Maßnahmenprogramm (§ 82 WHG) entsprechende Anforderungen enthält oder die Errichtung und Erhaltung vertraglich vereinbart wurde.“*

Auch die Regelbreite der Gewässerrandstreifen, wie sie das WHG vorsieht, wird in das Maßnahmenprogramm verlagert.

Der Entwurf nimmt damit eine Schwächung der Intention des Bundesgesetzgebers vor, die nicht sachgerecht ist:

1. Die Beschränkung der Gewässerrandstreifen unterläuft die eigentliche Intention der bundesrechtlichen Vorschrift. § 38 Abs. 4 WHG stellt den Kern der gesamten Vorschrift dar, indem er zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele bestimmte Eingriffe (bis auf die Gewässerunterhaltung) in Gewässernähe untersagt. Dies wird jedoch mit der Beschränkung der Landesregelung auf Bereiche des Maßnahmenprogrammes nicht erreicht, da in den Uferzonen, die nicht Gewässerrandstreifen sind, diese Verbote nicht gelten (Umbruchverbot von Grünland, Verbot der Gehölzentfernung, Einbringen gewässergefährdender Stoffe, Ablagerungen). Genau hier liegen jedoch die Probleme des Gewässerschutzes, da bspw. durch den Umbruch und das Entfernen von Gehölzen verstärkt Nährstoffe in die Gewässer gelangen und wertvolle Lebensräume und Verbundachsen für wandernde Tierarten am Ufer verloren gehen.
2. Die Kopplung der Gewässerrandstreifen an die Maßnahmenprogramme der WRRL ist ungeeignet, da damit nur ein Teil der Gewässerkulisse erfaßt ist. Die Maßnahmenprogramme werden jedoch nur für ein „reduziertes Gewässernetz“ erstellt. Das Gewässernetz für die Maßnahmenprogramme klammert die kleineren Gewässer aus. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch die gesamten Gewässerlandschaft mit seiner Regelung im Blick.

3. Festzustellen ist auch, dass die aktuellen Maßnahmenprogramme<sup>1</sup> keinen konkreten Angaben zur Regelbreite des WHG enthalten. Hinzu kommt, dass die Maßnahmenprogramme zeitlich befristet sind, während der Bundesgesetzgeber eine unbefristete Lösung für einen wirksamen und dauerhaften Gewässerschutz im Auge hat.
4. Die nach der Wasserrahmenrichtlinie vorgelegte Bestandsaufnahme zum Zustand der Gewässer hat gezeigt, dass gerade bei den diffusen Verschmutzungsquellen erhebliche Defizite beim Gewässerschutz bestehen. Durchgreifend können diese Probleme nach dem Willen des Bundesgesetzgebers nur behoben werden, indem an allen Gewässern Randstreifen vorgesehen und eingerichtet werden.
5. Aus naturschutzfachlicher Sicht macht eine teilweise Einrichtung und Beschränkung von Gewässerrandstreifen ebenfalls keinen Sinn. Dem Gewässerrandstreifen kommen besondere ökologische Funktionen zu, um die Lebensgemeinschaften im und am Gewässer zu schützen. Er ist ein zentrales Element, um den Biotopverbund zu gewährleisten. Ein wirksamer Schutz dieser Zone kann damit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt und der Anpassung an den Klimawandel beitragen. Es ist auch dafür wesentlich, dass Gewässerrandstreifen nicht nur teilweise oder vorübergehend eingerichtet werden.

Es ist durchaus verständlich, dass eine flexible Handhabung zur Einrichtung von Gewässerrandstreifen erwünscht ist und dabei auf die Freiwilligkeit der Landeigentümer gesetzt wird. Die jüngste Ostseekonferenz im Februar 2010 hat jedoch erneut die erheblichen Defizite im Gewässerschutz deutlich gemacht. V.a. die diffuse Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln zeigen deutlich, dass hier nicht nur ein Handeln auf freiwilliger Basis nötig ist. Als probates Mittel gegen diese Negativauswirkungen ist insbesondere bei kleineren Gewässern ein ausreichend dimensionierter Gewässerrandstreifen erprobt und wirksam.

Im Hinblick zu den Anstrengungen des Landes für die Erhaltung Biologischer Vielfalt ergeben sich zudem beträchtliche Synergien durch die grundlegende Etablierung von Gewässerrandstreifen. Als Teil des Biotopverbundes können sie zudem die Anpassung der Arten an den Klimawandel erleichtern.

Insgesamt bestehen erhebliche Vorteile für das Land, vor dem Hintergrund, dass der Gewässerrandstreifen auch unter ökonomischen Gesichtspunkten ein äußerst effizientes Instrument ist, um die Ziele der WRRL zu erreichen.

Wir schlagen vor, dass die Abweichungsregelung § 38 a zu streichen und durch eine Ergänzung mit dem Inhalt des Satzes 3 zu ersetzen, um vertragliche Vereinbarungen zum vom Gesetz abweichenden Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bis zum Vertragsende aufrecht zu erhalten.

## **Zu Artikel 2 Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Zu Nr. 2 (Nummer 1.15 der Anlage 1):**

Das Artikelgesetz ändert die UVP pflichtigen Vorhaben, indem es die bisherige Aufzählung der Anlagen unter dem vom WHG eingeführten Begriff der „Bauten des Küstenschutzes“ zusammenfasst. Dies ist soweit unschädlich, sollte allerdings in Anlehnung an

*Abschnitt 5 „...Damm-, Deich- und Küstenschutzbauten“*

WHG wortgleich erfolgen, um Definitionsprobleme zu vermeiden.

Allerdings schränkt der Gesetzesentwurf die UVP-Pflicht für die „Wiederherstellung solcher Bauten“ ein. Diese Ausnahme ist nicht konform mit der Intention der UVP-Richtlinie und dem UVPG, wonach bei (Neu-)Errichtung und Betrieb einer technischen Anlage, (Neu-)Bau einer sonstigen Anlage oder Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG eine UVP vorzunehmen ist.

<sup>1</sup> siehe bspw. Maßnahmenprogramm (gem. Art. 11 WRRL bzw. § 36 WHG) der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) - Entwurf Stand: 22.09.2009

Die Wiederherstellung ist dabei unter der Neuerrichtung zu fassen.

Dies ist auch sinnvoll, da die UVP als Vorsorgeinstrument dient, um die Umweltauswirkungen eines Vorhabens abzuschätzen und somit entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen. Die „Wiederherstellung“ eines Deiches, Dammes oder Sperrwerkes kann bspw. durch den Baustellenverkehr, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturgüter) haben, so dass zumindest eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei der Wiederherstellung erfolgen muss.

Der Zusatz,

*„mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten“*

ist daher zu streichen.

Wir bitten darum, unsere Anregungen im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Ott', with a stylized flourish at the end.

Michael Ott